



Förderung Gemeindegewest^{plus} **in Rheinland-Pfalz**

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Beratungs- und
Vernetzungsangebots „Gemeindegewest^{plus}“

Stand: 21. März 2023



Inhalt

Seite

1.	„Gemeindeschwester ^{plus} “ in Rheinland-Pfalz – Zweckbestimmung der Landesförderung	3
2.	Landesförderung	4
2.1.	Art und Umfang der Förderung	4
2.2.	Antragstellung	4
2.3.	Bewilligungsbehörde	5
2.4.	Finanzierungsart	5
3.	Fachkräfte Gemeindeschwester ^{plus}	5
4.	Erweiterung des Angebots	6
5.	Verwendungsnachweis	6
6.	Regionale Umsetzung	6
6.1.	Ziele und Maßnahmen	6
6.2.	Strukturen	6
7.	Kontakt	7



Das fachlich zuständige Ministerium fördert im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die Umsetzung des Beratungs- und Vernetzungsangebots „Gemeindegewest^{plus}“ in rheinland-pfälzischen Kommunen.

1. „Gemeindegewest^{plus}“ in Rheinland-Pfalz – Zweckbestimmung der Landesförderung

Ca. 7 % der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind 80 Jahre und älter. Diese Bevölkerungsgruppe hat ebenso wie die meisten Menschen das Bedürfnis nach einem selbstbestimmten und weitestgehend autonomen Leben. Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt, ein unterstützendes Umfeld für Menschen mit zunehmendem Lebensalter aufzubauen, in dem ältere Menschen möglichst ohne Einschränkung unabhängig leben können (Weltgesundheitsorganisation. (2018). Ageing and health. Verfügbar unter [https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/ageing-and-health.](https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/ageing-and-health))

Mit „Gemeindegewest^{plus}“ wird in rheinland-pfälzischen Kommunen eine Kümmererstruktur implementiert. Fachkräfte Gemeindegewest^{plus} bieten ein Beratungsangebot an mit dem Ziel, dass hochbetagte Menschen möglichst lange selbstständig dort leben können, wo sie möchten, und am gesellschaftlichen und sozialen Leben teilhaben können. Die Fachkräfte Gemeindegewest^{plus} informieren über alltagsbegleitende Angebote und Hilfen. Über das Instrument des präventiven Hausbesuchs finden sie Zugang zur Zielgruppe. Die Fachkräfte Gemeindegewest^{plus} besuchen hochbetagte Menschen auf deren Wunsch Zuhause und beraten sie kostenlos, individuell und angebotsneutral. Die präventive Beratung nimmt beispielsweise die soziale Situation, gesundheitliche und hauswirtschaftliche Versorgung ebenso in den Blick wie die individuelle Wohnsituation, Mobilität oder Freizeitgestaltung und Kontakte. Die Fachkräfte Gemeindegewest^{plus} vermitteln auf Wunsch wohnortnahe Teilhabeangebote wie gesellige Seniorentreffen, Bewegungsangebote, Veranstaltungen oder interessante Kurse. Sie stellen Kontakte her zu ehrenamtlich Aktiven, zu Vereinen, Kirchengemeinden und der Freien Wohlfahrtspflege. Die Fachkraft Gemeindegewest^{plus} fungiert als Multiplikator für Gesundheitsförderung und Prävention in der Lebenswelt Kommune. Sie wirkt beim Aufbau kommunaler



Gesundheitsförderungsstrukturen mit.

Aus dem Koalitionsvertrag der Landesregierung „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026 – Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen“ ergibt sich der Auftrag, das Angebot „Gemeindegewest^{plus}“ auszubauen und flächendeckend in Rheinland-Pfalz einzuführen (S. 106).

2. Landesförderung

2.1. Art und Umfang der Förderung

Gegenstand der Projektförderung nach § 23 und § 44 LHO sind ausschließlich Personalausgaben für höchstens 1,5 Stellen einer Fachkraft Gemeindegewest^{plus}, welche die Mindestvergütung erhält und die sonstigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt (s. Nr. 3). Die Zuwendung für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft Gemeindegewest^{plus} (1,0 Stelle) beträgt während des Förderzeitraums von 01.01.2023 bis 31.12.2024 jährlich bis zu 63.000 Euro. Die Höchstfördersumme beträgt bis zu 94.500 Euro pro Jahr für 1,5 Vollzeitäquivalente „Gemeindegewest^{plus}“. Im Fall von Teilbeschäftigungen verringert sich die Fördersumme anteilmäßig. Die Förderung wird für jeden Monat, in dem die Stelle der Fachkraft Gemeindegewest^{plus} besetzt ist, anteilig gewährt.

Die Landesförderung erfolgt auf der Grundlage des Landesprogramms Gemeindegewest^{plus} (Anlage 1) und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Förderzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr, gegebenenfalls nach Haushaltsjahren getrennt.

2.2. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 2) an das fachlich zuständige Ministerium zu richten.

Ausnahmsweise sind während einer Übergangsphase betreffend den Förderzeitraum



von 01.01.2023 bis 31.12.2024 Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden antragsberechtigt, wenn in der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde „Gemeindegewest^{plus}“ vor dem 01.01.2023 bereits im Rahmen der Projektentwicklung umgesetzt wurde und der örtlich zuständige Landkreis keinen eigenen Antrag auf Zuwendung stellt.

2.3. Bewilligungsbehörde

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium bzw. die von ihm beauftragte Stelle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.4. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

3. Fachkräfte Gemeindegewest^{plus}

Die Vergütung der Fachkräfte Gemeindegewest^{plus} muss mindestens in vergleichbarer Höhe der Bruttovergütung nach Tarif P 10 Stufe 3 TVöD erfolgen. Die Tätigkeit als Fachkraft Gemeindegewest^{plus} (w/m/d) setzt einen erfolgreichen Abschluss einer dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachkraft sowie mehrjährige Erfahrung in der Pflege voraus. Die Fachkräfte Gemeindegewest^{plus} müssen über fachliche, persönliche, soziale und organisatorische Kompetenzen, über vertieftes Wissen zu präventiven Hausbesuchen, des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und der kommunalen Pflegestrukturplanung verfügen sowie Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit besitzen. Hilfreich sind Zusatzqualifikationen z.B. im Bereich Familiengesundheitspflege, im Case- und Caremanagement, der Pflegeberatung, zu Prävention und Gesundheitsförderung.



4. Erweiterung des Angebots

Eine Erweiterung des Angebots „Gemeindeschwester^{plus}“ in der Kommune um weitere Fachkraftstellen ist möglich. Eine höhere Zuwendung kann dafür nicht gewährt werden.

5. Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Sachbericht muss u.a. Informationen über die Anzahl der Kontakte der Fachkräfte, die Anzahl der initiierten Angebote sowie die Art und Weise der Vernetzungsarbeit enthalten und darlegen, ob und wie die Inhalte und Ziele sowohl des Landesprogramms „Gemeindeschwester^{plus}“ als auch des kommunalen Konzepts (s. Nr. 6.1) erreicht wurden.

6. Regionale Umsetzung

6.1. Ziele und Maßnahmen

Zur Umsetzung des Landesprogramms „Gemeindeschwester^{plus}“ verfasst die kreisfreie Stadt oder der Landkreis ein kommunales Konzept, in das das präventive Beratungs- und Vernetzungsangebot „Gemeindeschwester^{plus}“ integriert wird.

6.2. Strukturen

Vor Ort wird eine Steuerungsgruppe „Gemeindeschwester^{plus}“ gebildet, deren Aufgabe die Steuerung der Umsetzung des Landesprogramms „Gemeindeschwester^{plus}“ nach dem kommunalen Konzept und die Einbettung in die Entwicklung des Sozialraums ist. Nach Möglichkeit soll die Steuerungsgruppe „Gemeindeschwester^{plus}“ in vorhandene kommunale Strukturen z.B. Regionale Pflegekonferenz, Gesundheitskonferenz o.ä. integriert werden.



7. Kontakt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Referat 645 „Pflege, Gut leben im Alter“

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

Anlagen:

1. Landesprogramm Gemeindegewest^{plus} in Rheinland-Pfalz
2. Antragsformular